

Baurestmassen und Bodenaushub

Das Abfallwirtschaftsgesetz formuliert neben den allgemeinen Zielbestimmungen der Abfallwirtschaft ein eigenes Verwertungsgebot für Abfälle, die im Zuge von Bautätigkeiten anfallen. Verstöße gegen diese im § 16 Abs. 7 AWG genannte Verpflichtung lassen Verwaltungsstrafen von EUR 450,- bis EUR 8.400,- zu.

Einen genauen Überblick gibt Ihnen das Merkblatt Baurestmassen und Bodenaushub.

Stand: 03.08.2020